

Wichtig:

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag mit den entsprechenden Anlagen zu stellen.

Die Leistungen können in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn entweder eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besucht wird. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinsbeiträge bis zu 10 Euro monatlich) können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf müssen nur von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII nicht gesondert beantragt werden. Hierbei handelt es sich um die bisher bereits im SGB II bzw. SGB XII geregelte „Zusätzliche Leistung für die Schule“. Nach den gesetzlichen Regelungen erhalten Schüler 70,00 € zum 01.08. und 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres, beginnend ab dem Schuljahr 2011 / 2012.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und gegebenenfalls der Schülerbeförderung, grundsätzlich nicht als Geldleistung erbracht. Die Leistungen werden nach Bewilligung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter (z.B. der Musikschule, dem Schulträger oder dem Sportverein) direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Sie haben Fragen?

Für telefonische Rückfragen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen Ihnen beim Landkreis Stade

Frau Boye 04141 - 12347 und

Herr Thomfohrde 04141 - 12332

sowie das

Jobcenter Stade 04141 - 926 591

gerne zur Verfügung.

Viele weitere Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bildungspaket.bmas.de abrufen.

Herausgeber:
Landkreis Stade
Mai 2011

www.landkreis-stade.de

Bildquellenangabe: © Markuks Jürgens / PIXELIO



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft



Bild: © Markuks Jürgens / PIXELIO

Leistungen für Bildung
und Teilhabe

- Allgemeine Informationen -

Allgemeine Vorbemerkung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben Ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Durch diese Leistungen soll die begabungentsprechende Entwicklung unterstützt und die Inanspruchnahme zusätzlicher Bildungs- und Freizeitangebote gefördert werden.

Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es?

- Teilnahme an Tagesausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten, die von den Schulen oder Kindertageseinrichtungen organisiert werden,
- Mittagessen für Kinder, die Kindertageseinrichtungen, Horte oder Schulen besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden (unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen),
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist,
- Aufwendungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (max. 10 Euro pro Monat, z.B. Mitgliedsbeiträge für Kultur- und Sportvereine, Musikunterricht, Freizeiten),
- Schulbedarf wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen (erstmalig zum Schuljahr 2011 / 2012) sowie
- Schülerbeförderung für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.

Wer kann die Leistungen beantragen?

Die Leistungen stehen in der Regel Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu, die bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II - oder Sozialhilfe - SGB XII - beziehen, die einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz - BKG - erhalten oder die zu einem Haushalt gehören, für den Wohngeld - WoGG - bezogen wird.

Wo können die Leistungen beantragt werden?

Antragsvordrucke sind bei

- den Dienststellen des Jobcenters Stade in Stade, Buxtehude und Drochtersen,
- bei der Kreisverwaltung des Landkreises Stade (Sozialamt und Wohngeldbehörde),
- den Wohngeldbehörden der Hansestadt Stade und der Stadt Buxtehude erhältlich oder können
- unter www.landkreis-stade.de bzw. auf der Seite des Jobcenters Stade unter <http://jobcenter-stade.de> herunter geladen werden.

Anträge können Sie sowohl bei dem für Sie zuständigen Jobcenter als auch beim Landkreis Stade abgeben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte stellen Sie Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommen können.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in der Regel frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist auch eine rückwirkende Leistungsgewährung möglich.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.